

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. Juni 1954

168/A.B.
zu 144/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Greidler und Genossen vom 10. März 1954. betreffend Rückstellung von Bundesgut, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz mit, dass eine vollständige Liste der Vermögenswerte angesichts ihrer Vielfalt und ihrer Verschiedenheit, insbesondere mangels der Möglichkeit einer genauen Erfassung zufolge der Besetzung Österreichs nicht gegeben werden kann. Im wesentlichen - heisst es in der Anfragebeantwortung weiter - handelt es sich um nachstehende Gruppen:

- a) Vermögen der Religionsfonds,
- b) Kapitalbeteiligungen des Bundes an privatwirtschaftlichen Unternehmen,
- c) Zollhäuser und andere Gebäude der Finanzverwaltung,
- d) ehemaliges hofärrarisches und gebundenes Vermögen des vormaligen Herrscherhauses, das in den Jahren zwischen 1919 und 1937 zum Teil dem Kriegsgeschädigtenfonds überwiesen worden war.

Ein großer Teil dieser Vermögenswerte wurde bereits zurückgestellt. Von den in der Anfrage erwähnten Vermögen ist z.B. der Lainzer Tiergarten kein entzogenes Vermögen, da dieser ebenso wie die Lobau im Jahre 1937 auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 445 an die Gemeinde Wien veräußert worden ist. Im übrigen ist die angestrebte Rückstellung in einer Reihe von Fällen bisher unterblieben wegen entgegenstehender Erkenntnisse der Obersten Rückstellungskommission, Hemmnissen im Hinblick auf die Zonenlage sowie Erwägungen wirtschaftlicher Natur, die eine Rückstellung in verschiedenen Fällen nicht wünschenswert erscheinen lassen.

Die sicherste Maßnahme, um wenigstens für einen Teil dieser Vermögensschaften dem Bund oder den Bundesländern ein Rückstellungsrecht zuzuerkennen, wäre eine Ergänzung eines Rückstellungsanspruchsgesetzes etwa in der Form, daß für den Fall einer Entziehung im Zusammenhang mit der deutschen Besetzung Österreichs und Veräußerung durch eine amtliche Stelle der Republik Österreich bzw. den Bundesländern ein Rückstellungsanspruch zuerkannt wird, diese aber verpflichtet werden, den der veräußernden deutschen Stelle (Land, Reichsgau) zugekommenen Kaufpreis dem Erwerber zu erstatten.